

# Satzung der Ruppertsberger Blaskapelle e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Ruppertsberger Blaskapelle“

- nachfolgend kurz Verein genannt -

2. Der Verein hat seinen Sitz in 67152 Ruppertsberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein dient der Erhaltung und Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - 2.1 Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
  - 2.2 Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
  - 2.3 Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
  - 2.4 Teilnahme an Veranstaltungen anderer Musikvereine

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen - der Gemeinde Ruppertsberg zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Dem Verein gehören an
  - 1.1 aktive Mitglieder (volljährige Musiker und Kinder/Jugendliche Musiker)
  - 1.2 fördernde Mitglieder
  - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen..
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - 1.1 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären.
  - 1.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - 1.2 Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im voraus am 1.1. jeden Jahres fällig und wird mittels Lastschrift-Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen oder mittels Dauerauftrag durch das Mitglied beglichen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen durch den Vorstand befreit werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.
2. Anträge und Anregungen sind an den 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen und zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
  - 3.1 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
  - 3.2 Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer
  - 3.3 Genehmigung der Haushaltsführung
  - 3.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren
  - 3.5 Entlastung des Vorstandes
  - 3.6 Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
  - 3.7 Aufnahme von Krediten über 1.000,-- € im Einzelfall
  - 3.8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  - 3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund Vorschlag des Vorstandes
  - 3.10 Änderung der Satzung
  - 3.11 Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Versammlung wählt mehrheitlich eine andere Person für diese Aufgabe. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen zu beachten.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzender
  - gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern.Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wie z.B. das Amt des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Notenwarts , des Jugendleiters legt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu übertragen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen und Mitglieder (Beisitzer) für besondere Aufgaben in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
2. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
3. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Rechnungsprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Ausschuss-Sitzungen gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Vorstandes.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei und höchstens drei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 14 Ehrungen**

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrenurkunde und ein symbolisches Zeichen, welches vom Vorstand festgelegt wird.
2. Die Mitglieder werden in der Regel bei **ununterbrochener** Mitgliedschaft wie folgt geehrt:
  - bei 25-jähriger Mitgliedschaft
  - bei 40-jähriger Mitgliedschaft
  - bei 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger, 75-jähriger, 80-jähriger, 90-jähriger Mitgliedschaft
3. Ehrenmitglieder werden gemäß § 9 der Satzung von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Über sonstige Gründe für Ehrungen und den Vorschlag zur Ernennung für Ehrenmitglieder beschließt der Vorstand.
5. Hierbei wird bei den aktiven Musikerinnen und Musikern die bisherige Zeitdauer bei der derzeit bestehenden Blaskapelle angerechnet.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## **§ 16 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Ruppertsberger Blaskapelle e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 24.10.2010 beschlossen.